

**HRRS-Nummer:** HRRS 2023 Nr. 329

**Bearbeiter:** Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2023 Nr. 329, Rn. X

---

### **BGH 6 StR 327/22 - Beschluss**

**Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe.**

#### **§ 397a StPO**

#### **Entscheidungstenor**

Der Antrag der Nebenklägerin S. vom 7. September 2022, ihr für das Revisionsverfahren „ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin P.“ zu gewähren, wird abgelehnt.

#### **Gründe**

Der Antrag war abzulehnen, da die Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines 1  
Rechtsanwalts im Revisionsverfahren gemäß § 397a Abs. 2 Satz 1 StPO nicht vorliegen. Im Hinblick auf die allein vom  
Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision und die keine besonderen Schwierigkeiten  
bietende Sach- und Rechtslage ist - auch unter Berücksichtigung des Alters und der familiären Beziehung der  
Nebenklägerin zum Angeklagten - nicht ersichtlich, dass die Nebenklägerin ihre Interessen nicht selbst ausreichend  
wahrnehmen kann oder ihr dies nicht zuzumuten ist (st. Rspr.: BGH, Beschlüsse vom 23. Juli 2015 - 1 StR 52/15, NSTZ-  
RR 2015, 351 [dort nicht abgedruckt]; vom 29. Juli 2020 - 6 StR 163/20; vom 23. Juni 2021 - 4 StR 171/21; KK-  
StPO/Allgayer, 9. Auflage, § 397a Rn. 16).

Da auch die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 StPO nicht gegeben sind, kam die - insoweit vorrangige - Bestellung 2  
eines anwaltschaftlichen Beistandes ebenfalls nicht in Betracht.